

Anlage 2

Spiel- und Bolzplatzsatzung der Stadt Köln Synopse Stand 02.05.2008

Alte Satzung	Satzungsentwurf	Begründung
<p>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 09.02.1989 aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 28.08.2008 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NRW 2023) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1897 (BGBl. I S. 602)– jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung</p>
	<p>Präambel</p> <p>Spiel- und Bolzplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen die für sie unverzichtbaren Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben. Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen.</p> <p>Durch die gewachsene Wohnungsdichte, die sonstigen Siedlungsflächen und den Ausbau des Verkehrsnetzes sind natürlich entstandene Spielgelegenheiten verloren gegangen. Für kreatives Spielen ist in einer von Technik und von intensiver Nutzung bestimmten Umwelt nur wenig Raum, so dass der Bedarf durch kindgerechte oder für Jugendliche</p>	<p>Aktualisierung und Versetzen von Textteilen des bisherigen § 2 in neu hinzugefügte Präambel</p>

	<p>geeignete öffentliche Spielflächen gedeckt werden muss. Möglichkeiten zum Spielen dienen der Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Es ist daher Aufgabe der Stadt Köln, unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten. Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, dass der Spieltrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Autos eingeschränkt wird, und auch nicht wegsehen, wenn es zu Problemen kommt und Kindern und Jugendlichen helfend zur Seite stehen.</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Köln.</p>	
<p>§ 2 Zweck</p> <p>Spiel- und Bolzplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen, die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben. Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen. Durch die dichte Wohnbebauung und Verkehrsführung sind natürlich entstandene Spielflächen</p>	<p>§ 2 Zweckbestimmung</p> <p>Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Stadt Köln dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen sowie der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnis. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie.</p>	<p>Siehe Präambel</p>

<p>immer mehr verlorengegangen. Für kreatives Spiel ist in einer von der Technik bestimmten Umwelt nur wenig Raum. Es ist daher Aufgabe der Stadt, unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten. Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse auch ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, dass der Spielbetrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Autos eingeschränkt wird.</p>		
<p>§ 3 Zugang</p> <p>Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft.</p>	<p>§ 3 Benutzungsrecht</p> <p>(1) Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten und benutzen, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umgebung entstehen.</p> <p>(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spiel- und Bolzplätzen bzw. auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.</p> <p>(3) Spiel- und Bolzplätze können vorübergehend geschlossen bzw. aufgelöst werden.</p>	<p>Erweiterung</p>

	<p>§ 4 Nutzungszeiten</p> <p>(1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.</p>	
<p>§ 4 Benutzung der Spiel- und Bolzplätze</p> <p>1. Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.</p> <p>Nicht gestattet ist:</p> <p>a) das Mitführen von Hunden b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen c) das Entzünden offener Feuer d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen e) das Zelten und Nächtigen f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen g) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Zigarettenstummeln</p>	<p>§ 5 Benutzungsregeln</p> <p>(1) Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:</p> <p>a) das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, c) das Entzünden offener Feuer, d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen, e) das Zelten und Nächtigen, f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen, g) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, h) die Durchführung von Veranstaltungen soweit sie nicht als Ausnahme i.S. des § 8 dieser Satzung genehmigt sind, i) der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen jeder Art,</p>	<p>Aktualisierung und Hinzufügen des am 07.08.2007 im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rauchverbotes auf Spielplätzen.</p>

<p>h) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 6 dieser Satzung genehmigt sind</p> <p>i) der Konsum alkoholischer Getränke</p>	<p>j) die Beschädigung von Einfriedungen, Pflanzungen und Einrichtungen der Spiel- und Bolzplätze, insbesondere das Bemalen, Besprühen und Bekleben,</p> <p>k) Musikanlagen und Instrumente in störender Lautstärke spielen zu lassen bzw. zu spielen,</p> <p>l) das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze,</p> <p>m) das Rauchen (auch von Wasserpfeifen),</p> <p>n) das Fahrradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen.</p>	
<p>2. Ordnungswidrig handelt, wer den in Absatz 1 aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.022,58 geahndet werden</p> <p>3. Darüber hinaus kann der Oberbürgermeister bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung der Spiel und Bolzplätze aussprechen.</p>		

<p>Siehe § 4</p> <p>3. Darüber hinaus kann der Oberbürgermeister bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze aussprechen.</p>	<p>§ 6 Hausrecht</p> <p>(1) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die das Spiel anderer Kinder oder Jugendlicher durch ihr Verhalten stören oder die von Spiel- oder Bolzplätzen aus Nachbarn oder Passanten durch Lärm oder sonst wie erheblich belästigen oder stören oder gegen die Benutzungsregeln dieser Satzung verstoßen, können des Platzes verwiesen werden.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie, kann Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bei nachhaltigen Störungen i.S. des Abs. 1 oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung ein befristetes oder unbefristetes Spiel- und/oder Bolzplatzverbot erteilen.</p>	
<p>Siehe § 4</p> <p>2. Ordnungswidrig handelt, wer den in Absatz 1 aufgeführten Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.022,58 geahndet werden</p>	<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer den in § 5 aufgeführten Verboten entweder vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € und bei vorsätzlichen Verstößen bis zu 2.000,-- € geahndet werden.</p>	<p>Anhebung der Geldbußen</p>
<p>§ 5 Ausnahmen</p> <p>Der Oberbürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den</p>	<p>§ 8 Ausnahmen/Abweichungen</p> <p>Der Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie, kann die Nutzung der Spiel- und Bolzplätze auf bestimmte Nutzergruppen und Nutzungszeiten erweitern oder einschränken, sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung</p>	

Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen.	zulassen.	
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.1989 außer Kraft.	